PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO -ALTO ADIGE

ASSE

Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung
Pflegegeld
Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico
Assegno di cura

ASWE

Informationsblatt

Auszahlung Pflegegeld bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines bezahlten Wartestandes für Pflege

Die Landesregierung hat am 19.12.2011 mit Beschluss n. 1992 festgelegt, dass, in Durchführung des Artikels 8 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 9/2007, das Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von bezahltem Wartestand für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen nur mehr teilweise kumulierbar ist. Es handelt sich dabei um zwei getrennte Leistungen mit derselben Zielsetzung.

Die Antragsteller oder Begünstigten des Pflegegeldes sind verpflichtet, die Inanspruchnahme eines bezahlten Wartestandes von Seiten des Angehörigen im Sinne des Art. 42, Absatz 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001 für mehr als 10 Kalendertage im Monat, für die Betreuung von Personen mit einer schweren Behinderung, im Sinne des Art. 3, Absatz 3 des Staatsgesetzes Nr. 104/1992 mittels einer Eigenerklärung der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung mitzuteilen.

Diese Meldung ist für alle ab 01.01.2012 beanspruchten bezahlten Wartestände für mehr als 10 Kalendertage im Monat zu tätigen. Am 18. Juni 2012 hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 920 die Ausbezahlung des Pflegegeldes für diese Monate in Höhe der jeweils unteren Stufe beschlossen. Dies bedeutet, dass das Pflegegeld im Ausmaß des Betrages der ersten Pflegestufe ausbezahlt wird, falls die pflegebedürftige Person in der ersten oder zweiten Pflegestufe eingestuft ist. Ist die pflegebedürftige Person in der dritten Pflegestufe eingestuft, erhält sie den Betrag der zweiten Pflegestufe. Ist sie in der vierten Pflegestufe, erhält sie den Betrag der dritten Pflegestufe.

Für jene, die bisher das Pflegegeld der Stufe eins bezogen haben, ändert sich somit nichts. Keine Änderungen gibt es weiters für die monatliche Tagesfreistellung und die tägliche Stundenfreistellung laut Art. 33 des Staatsgesetztes Nr. 104/1992.

Die Eigenerklärung ist an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße Nr. 1; 39100 Bozen, Tel. 0471-418321 Fax: 0471-418329 – E-mail: aswe.asse@provinz.bz.it, zu richten. Das Formular ist bei der ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung oder auf der Webseite www.provinz.bz.it/aswe/themen/pflegegeld.asp verfügbar.